

**Ordnung zur Verleihung der Auszeichnung zur Meisterschülerin und zum Meisterschüler
an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 18.12.2017 (Meisterschülerordnung),
geändert durch Satzung vom 26.11.2018, 31.08.2020 und 23.08.2021
- Lesefassung -**

Der Senat der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S., Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), die folgende Satzung erlassen: *

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Verleihung der Auszeichnung zur Meisterschülerin/zum Meisterschüler
- § 3 Meisterschülerkommission, Prüfungskommission
- § 4 Voraussetzung für die Zulassung
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Zulassungsentscheidung
- § 7 Immatrikulation
- § 8 Lehrverpflichtung
- § 9 Verleihung der Auszeichnung
- § 10 Meisterschülerurkunde
- § 11 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zulassung und die Verleihung der Auszeichnung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler der Filmuniversität Babelsberg in den Master-Studiengängen:

Animationsregie
Cinematography
Drehbuch/Dramaturgie
Filmmusik
Montage
Regie
Szenografie und
Sound for Picture.

§ 2 Zweck der Verleihung der Auszeichnung zur Meisterschülerin/zum Meisterschüler

Die Filmuniversität bescheinigt mit der Auszeichnung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler herausragende künstlerische Leistungen. Um die künstlerische Entwicklung bestmöglich zu begleiten, betreut ein Professor/eine Professorin im Regelfall jeweils nur eine Meisterschülerin/einen Meisterschüler.

§ 3 Meisterschülerkommission, Prüfungskommission

(1) Für die Entscheidung über die Zulassung der Meisterschülerstudierenden wird eine Meisterschülerkommission gebildet. Die Mitglieder der Meisterschülerkommission werden von den Dekaninnen und Dekanen vorgeschlagen, vom Senat für zwei Jahre gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. Die Amtszeit der Meisterschülerkommission beginnt mit der Bestellung durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

(2) Die Meisterschülerkommission setzt sich aus drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verschiedener Studiengänge zusammen. Jede Fakultät ist mit mindestens einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer vertreten. Es kann ein viertes, stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Mitglieder der Meisterschülerkommission wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(4) Die Meisterschülerkommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(5) Über die Verleihung der Auszeichnung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler der Filmuniversität entscheidet die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern der Meisterschülerkommission und der Betreuerin oder dem Betreuer der bzw. des betreffenden Meisterschülerstudierenden. Die oder der Vorsitzende der Meisterschülerkommission ernennt die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Vorsitzende bzw. deren Vorsitzenden.

§ 4 Voraussetzung für die Zulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist ein innerhalb der Regelstudienzeit mit den Prädikaten „mit Auszeichnung“ oder „sehr gut“ erworbener Diplom- oder Masterabschluss in einem der nachfolgend genannten Studiengänge: Animation (Diplom)/Animationsregie (MA), Drehbuch/Dramaturgie (Diplom/MA), Filmmusik (MA), Film- und Fernsehregie (Diplom)/Regie (MA), Kamera (Diplom)/Cinematography (MA), Montage (Diplom/MA), Szenografie (Diplom/MA) oder Ton (Diplom)/Sound for Picture (MA) an der Filmuniversität oder in vergleichbaren Studiengängen an anderen Hochschulen.

(2) Haben Bewerberinnen oder Bewerber einen Diplom- oder Masterabschluss ohne ein Prädikat gemäß Absatz 1, ist ein empfehlendes Gutachten der betreuenden Hochschullehrerin oder des betreuenden Hochschullehrers mit der Bewerbung einzureichen.

(3) In begründeten Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die den Abschluss gemäß Abs. 1 nicht innerhalb der Regelstudienzeit erworben haben. Hierüber entscheidet die Meisterschülerkommission.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassungsverfahren finden zweimal jährlich statt.

(2) Die Bewerbungsfrist wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten festgelegt.

(3) Innerhalb der amtlich bekannt gegebenen Frist ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung im Studiengang der betreuenden Hochschullehrerin oder des betreuenden Hochschullehrers zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

a) ein tabellarischer Lebenslauf

b) der Nachweis der gemäß § 4 Abs. 1 bestandenen Abschlussprüfung ggf. ergänzt durch ein empfehlendes Gutachten der betreuenden Hochschullehrerin oder des betreuenden Hochschullehrers gemäß § 4 Abs. 2.

c) der Nachweis, dass der Abschluss gemäß § 4 Abs. 1 innerhalb der Regelstudienzeit erworben wurde bzw. eine begründende Stellungnahme, wenn die Regelstudienzeit überschritten wurde.

d) eine begründende Beschreibung eines geplanten künstlerischen, in ästhetischer, inhaltlicher oder technischer Hinsicht innovativen Vorhabens (Meisterschülerprojekt),

e) einen Zeitplan, eine Darstellung des Standes der geleisteten Vorarbeiten sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan, der auch die von der Filmuniversität benötigten Ressourcen ausweist. Die Darstellung des künstlerischen Vorhabens muss erste Arbeitsergebnisse zeigen, die nicht identisch mit den in der Master-/Diplomprüfung bewerteten Arbeiten sein dürfen

f) eine Empfehlung der Betreuerin oder des Betreuers aus dem Kreis der berufenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Filmuniversität

g) eine befürwortende Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans der betroffenen Fakultät insbesondere zu den finanziellen Auswirkungen. Bei fachbereichsübergreifenden Projekten ist die befürwortende Stellungnahme der Dekaninnen und Dekane aller betroffenen Fakultäten vorzulegen.

(4) Bewerbungsunterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Ausländische Bildungsnachweise sind als beglaubigte Kopie vorzulegen. Soweit Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie beizufügen.

(5) Das Meisterschülerprojekt kann auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

(6) Die Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen. Unvollständige sowie nicht fristgerecht eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

(7) Eine Bewerbung kann bei Ablehnung einmal wiederholt werden.

§ 6 Zulassungsentscheidung

(1) Über die Zulassung entscheidet die Meisterschülerkommission in geheimer Beratung. Über die Entscheidung der Meisterschülerkommission wird ein Protokoll gefertigt. Die Bewerberin oder der Bewerber hat dazu der Meisterschülerkommission das geplante künstlerische Vorhaben zu präsentieren. Kriterien für die Entscheidung über die Zulassung sind die künstlerische Qualität und die Realisierbarkeit des geplanten Vorhabens innerhalb des viersemestrigen Meisterschülerstudiums. Ist die Betreuerin oder der Betreuer einer Bewerberin oder eines Bewerbers kein Mitglied der Meisterschülerkommission, wird sie oder er mit beratender Stimme bei den diese Bewerberin oder diesen Bewerber betreffenden Sitzungen hinzugezogen.

(2) Diejenigen Bewerber/innen, die zugelassen werden können, erhalten ein Zulassungsschreiben, das folgendes beinhaltet:

- den Studiengang und das Zulassungsemester
- das künstlerische Vorhaben, welches innerhalb von 4 Semestern realisiert werden soll
- den Hinweis auf die Befristung des Studiums

(3) Diejenigen Bewerber/innen, die nicht zugelassen werden, erhalten ein Ablehnungsschreiben.

(4) Rechtsmittel sind gegen die Schreiben nicht möglich.

§ 7 Immatrikulation

Die Immatrikulation der Filmuniversität erfolgt gemäß den Festlegungen der Immatrikulationsordnung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF als Meisterschülerstudierende oder Meisterschülerstudierender.

§ 8 Lehrverpflichtung

(1) Die Meisterschülerstudierenden sind ab dem 3. Semester des Studiums verpflichtet, unentgeltlich Lehrtätigkeit in ihrem Fachgebiet im Umfang von zwei Semesterwochenstunden zu erbringen, sofern die Hochschule hierfür die Voraussetzungen schafft.

(2) Bei der Auswahl der Themen der Lehrveranstaltung soll die künstlerische Arbeit der Meisterschülerstudierenden oder des Meisterschülerstudierenden berücksichtigt und der Zusammenhang mit dem künstlerischen Vorhaben gewährleistet sein.

§ 9 Verleihung der Auszeichnung

(1) Voraussetzung für die Verleihung der Auszeichnung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler der Filmuniversität ist eine bestandene Prüfung über das innerhalb von maximal vier Semestern erstellte Meisterschülerprojekt, dessen Vorhaben Grundlage der Zulassung war sowie einer schriftlichen theoretischen Arbeit oder einer Dokumentation, die die künstlerische Arbeit reflektiert.

(2) Die theoretische Arbeit bzw. Dokumentation ist in vierfacher Ausfertigung spätestens sechs Wochen vor der Präsentation der Arbeit/en im Dezernat 1 – Studentische Angelegenheiten – einzureichen.

(3) Die Meisterschülerstudierende bzw. der Meisterschülerstudierende ist verpflichtet, die Präsentation des Meisterschülerprojektes in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission in geeigneter Weise vorzubereiten. Zeit und Ort der Präsentation sind in der Filmuniversität hochschulöffentlich bekannt zu geben. In Ausnahmefällen kann die Präsentation mit Genehmigung der Prüfungskommission an einem Ort außerhalb der Filmuniversität stattfinden. Die Präsentation kann als elektronische Prüfung in folgenden Formaten durchgeführt werden:

a) als Präsenzprüfungen in den Räumlichkeiten der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF, bei denen computergestützte Instrumente zum Einsatz kommen.

b) als Fernprüfungen, bei denen die beteiligten Personen nicht in den Räumlichkeiten der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF anwesend sein müssen.

Als Fernprüfung durchgeführte mündliche Präsentationen können als videobasierte Prüfungen stattfinden. Bei allen elektronischen Prüfungen muss sichergestellt sein, dass im Sinne der Chancengleichheit der*dem zu prüfenden Studierenden weder Vor- noch Nachteile durch die elektronische Prüfungsform entstehen.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission begutachten gemeinsam die präsentierte Arbeit bzw. die präsentierten Arbeiten und geben der Meisterschülerstudierenden bzw. dem Meisterschülerstudierenden dabei die Möglichkeit zur Stellungnahme. Über den Verlauf und das Ergebnis des Verfahrens wird ein Protokoll gefertigt, das von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Abweichende Darstellungen werden aufgenommen.

(5) Die Entscheidung über die Verleihung der Auszeichnung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler der Filmuniversität trifft die Prüfungskommission im Anschluss an die Präsentation in geheimer Beratung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist den Meisterschülerstudierenden unverzüglich mitzuteilen. Bei negativem Ergebnis erhält die Meisterschülerstudierende bzw. der Meisterschülerstudierende spätestens vier Wochen nach der Prüfung einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung.

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsamt der Filmuniversität – Dez. 1 – eingelegt werden. Der Widerspruch ist zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet die Meisterschülerkommission, nach Anhörung der Mitglieder der Prüfungskommission.

(6) Wird die Verleihung der Auszeichnung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler abgelehnt, kann die Prüfungskommission in begründeten Fällen die Immatrikulation um ein Semester verlängern, sofern ihr durch weitere Bearbeitung in dieser Frist eine maßgebliche Verbesserung des Meisterschülerprojektes möglich erscheint. Die Meisterschülerstudierende bzw. der Meisterschülerstudierende kann sich dann ein weiteres Semester auf die Präsentation und Prüfung vorbereiten. Am Ende des weiteren Semesters muss sich die Meisterschülerstudierende bzw. der Meisterschülerstudierende einer erneuten Präsentation und Prüfung unterziehen. Eine erneute Aussetzung der Verleihung der Auszeichnung der Filmuniversität ist ausgeschlossen.

(7) Ist innerhalb von 4 Semestern die Präsentation des Meisterschülerprojektes nicht möglich und sind die Gründe hierfür von der bzw. dem Meisterschülerstudierenden nicht zu vertreten, so kann die Meisterschülerkommission auf begründeten Antrag der/des Meisterschülerstudierenden mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers die Bearbeitung des Meisterschülerprojektes um 1 Semester verlängern. Der Antrag ist schriftlich, spätestens 3 Monate vor dem Ende des vierten Fachsemesters, zu stellen. Die Gründe sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Im Falle von Krankheit ist ein aussagefähiges ärztliches Attest erforderlich. Am Ende des weiteren Semesters muss sich die Meisterschülerstudierende oder der Meisterschülerstudierende der Präsentation und Prüfung unterziehen. Eine erneute Verlängerung ist ausgeschlossen, auch wenn die Verleihung der Auszeichnung abgelehnt wird.

(8) Kann das geplante künstlerische Vorhaben, welches Grundlage der Zulassung war, nicht umgesetzt werden, gilt die Verleihung der Auszeichnung mit dem Zeitpunkt der Feststellung der Nichtrealisierbarkeit als endgültig abgelehnt. Die Immatrikulation endet dann zum Ende des Semesters, in dem die Nichtrealisierbarkeit festgestellt wurde.

§ 9a Fernprüfungen, Experimentierklausel

(1) Die Teilnahme an einer Fernprüfung erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist dadurch sicherzustellen, dass innerhalb desselben Prüfungszeitraums eine Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. Das gilt entsprechend, wenn die Prüfung wiederholt werden muss. Dies gilt nicht für Prüfungen, bei denen es sich um den letzten Versuch einer Prüfungsleistung handelt. Diese werden als Präsenzprüfung durchgeführt.

(2) Die Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer Fernprüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), verarbeitet werden. Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verwendet, verarbeitet und archiviert werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Art. 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen. Die*der Studierende stimmt auf dem dafür vorgesehenen Formular der Teilnahme an der Fernprüfung und der erforderlichen Erhebung, Verwendung, Verarbeitung und Archivierung der persönlichen Daten entsprechend der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen zu, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Einverständniserklärungen sind zwei Wochen vor der Prüfung im Bereich „Studierendenbüro & International Office – Prüfungen“ in Papierform oder per E-Mail einzureichen. Bei als Fernprüfung durchgeführten Präsentationen wird das Formular mit dem Prüfungsprotokoll archiviert. Die Archivierung der technischen Protokolle erfolgt nicht. Der Mitschnitt, die Speicherung, die Nutzung und die Verbreitung der Übertragungsdaten der elektronischen Prüfung ist nicht gestattet.

(3) Die Wahl der eingesetzten elektronischen Systeme obliegt den Prüfenden entsprechend der Vorgaben des Bereichs IT Service und der*des Datenschutzbeauftragten der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF. Das System muss folgende Kriterien erfüllen:

- a) Gewährleistung des Datenschutzes
- b) Aktueller Stand der Technik in Hinsicht der Qualität und Stabilität
- c) Erfüllung aktueller Sicherheitsstandards.

Eine Teilnahme an Fernprüfungen ist nur mit der persönlichen Filmuniversitäts-E-Mail-Adresse möglich.

(4) Mündliche videobasierte Fernprüfungen sind auch in der Form möglich, dass sich die*der zu prüfende Studierende mit einer*einem Prüfenden oder der*dem Beisitzenden oder einem weiteren Mitglied bzw. der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission in einem Raum in der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF befindet und sich ein*e Prüfende*r oder Beisitzende*r oder weiteres Mitglied der Prüfungskommission digital dazu schaltet.

(5) Sofern Studierende nicht über die notwendige technische Ausstattung und/oder über geeignete Räumlichkeiten für eine Fernprüfung verfügen, können sie die Fernprüfung in den Räumlichkeiten der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF ablegen.

(6) Vor Beginn der Fernprüfung soll für Studierende und Prüfer*innen die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung zu erproben.

(7) Vor Beginn der Fernprüfung muss die Identität durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachgewiesen und die Prüfungsfähigkeit der*des zu prüfenden Studierenden festgestellt werden. Dies ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

(8) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist während der gesamten Fernprüfung zu gewährleisten, dass die*der zu prüfende Studierende unter persönlicher Aufsicht einer von der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF bestimmten prüfungsberechtigten Person steht oder über Video beaufsichtigt wird. Im Falle der Videoaufsicht sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine automatisierte Auswertung von

Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist ebenso unzulässig, wie die Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitigen Speicherung der Bild- oder Tondaten.

(9) Ist die Übertragung während der Fernprüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Kann die Prüfung aufgrund technischer Störungen nicht fortgesetzt werden, wird sie abgebrochen und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Technische Störungen während der Prüfung sollen unter Angabe von Art, Umfang und Dauer der Störung protokolliert werden. Wenn der*dem Studierenden nachgewiesen werden kann, dass sie*er die Störung absichtlich herbeigeführt hat, gilt dies als Täuschung. In diesem Fall gelten die Regelungen des § 22 Abs. 3 der RSP.

(10) Zur Erprobung neuer Prüfungsformen sind die aufgeführten Fernprüfungen bis einschließlich Sommersemester 2022 zugelassen. Nach dem Wintersemester 2021/22 erfolgt eine Evaluation der Fernprüfungsformen.

§ 10 Meisterschülerurkunde

(1) Über die Verleihung der Auszeichnung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler stellt die Filmuniversität eine Urkunde aus, die das Datum der Präsentation trägt. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet.

(2) Nach der Verleihung der Auszeichnung ist die Meisterschülerstudierende bzw. der Meisterschülerstudierende berechtigt, die Bezeichnung „Meisterschülerin bzw. Meisterschüler der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF“ zu führen.

Auf Wunsch der Meisterschülerin bzw. des Meisterschülers kann mit Zustimmung der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers auf der Urkunde der Name der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers genannt werden.

§ 11 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.

Sie hat Gültigkeit für alle seit dem Sommersemester 2020 immatrikulierten Meisterschülerstudierenden.

(2) Die Meisterschülerordnung kann bei Einführung einer künstlerischen Promotion außer Kraft gesetzt werden. In jedem Fall behält die Meisterschülerordnung ihre Gültigkeit für bereits immatrikulierte Meisterschülerstudierende.

(3) Für Meisterschülerstudierende, die ab dem Sommersemester 2020 eingeschrieben waren, verlängern sich die Studienzeiten und Prüfungsfristen entsprechend der Verordnung zur Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie im Hochschulbereich (Hochschulpandemieverordnung - HPandV) vom 13. Oktober 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 97]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 48]) in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.